



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Polizei
Stab/Rechtsdienst
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Zug, 27. August 2013 ek

Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen; Vernehmlassung des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2013 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen und weiteren Stellen das Vernehmlassungsverfahren zum "Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen" durchzuführen.

Die Vorsteherin des EJPD hat entsprechend mit Schreiben vom 26. Juni 2013 nebst weiteren Adressatinnen und Adressaten die Kantonsregierungen eingeladen, bis zum 30. August 2013 zu Händen des Bundesamtes für Polizei (fedpol) zu den vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Militärgesetzes, des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme und des Waffengesetzes Stellung zu nehmen.

Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Materiell unterstützen wir den Vorentwurf, der im Interesse der Sicherheit der Bürger liegt, ausdrücklich. Insbesondere stehen wir für die Nachregistrierung der noch nicht erfassten privaten Schusswaffen ein. Es macht nämlich keinen Sinn, dass zwar die ab dem 12. Dezember 2008 (legal) erworbenen Waffen registriert sind, die zu einem früheren Zeitpunkt erworbenen Waffen dagegen nicht. Die Umsetzung der politischen Forderung der Registrierung aller Schusswaffen soll aber nicht dadurch gefährdet werden, dass die vorgesehene Nachregistrierung automatisch mit der Überprüfung derjenigen Personen, die ihrer Meldepflicht nachkommen, verbunden würde. Dies erstens, um die Nachregistrierung politisch nicht zu gefährden, zweitens aber auch, um den Aufwand für die Nachregistrierung der schätzungsweise über eine

Million Waffen nicht ins uferlose anwachsen zu lassen. Als zweckmässig erachten wir insbesondere auch die Regelungen zur Meldung an die Armee bei Gefahr des Waffenmissbrauches. Zur Umsetzung der Nachregistrierung der noch nicht erfassten privaten Schusswaffen beantragen wir eine dreijährige statt eine nur ein Jahr dauernde Übergangsfrist.

In formeller Hinsicht wird zu prüfen sein, ob die Vorlage derart redimensioniert werden kann, dass sie verständlicher und übersichtlicher wird.

Wir stellen nachstehende **Anträge**:

Zu Art. 75 Abs. 3^{bis} der Strafprozessordnung:

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach der Führungsstab der Armee angehalten wird, umgekehrt auch die Zentralstelle des Bundes und die kantonalen Waffenbüros zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus hängigen internen Verfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass ein Angehöriger der Armee oder ein Stellungspflichtiger sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte.

Zu Art. 113 des Militärgesetzes (Überlassung der persönlichen Waffe):

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach auch die kantonalen Waffenbüros berechtigt sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen ohne Zustimmung der zu prüfenden Person vom VBS militärische Führungsberichte einzuholen.

Zu Art. 113 Abs. 3 Bst. c des Militärgesetzes

Art. 113 Abs. 3 Bst. c des Militärgesetzes sei zu streichen.

Zu Art. 179k des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

Die Bst. d, e und f von Art. 179k des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme seien zu streichen.

Zu Art. 32a Abs. 2 und Art. 32c Abs. 3^{bis} des Waffengesetzes:

Art. 32c Abs. 3bis des Waffengesetzes sei wie folgt zu ergänzen bzw. präzisieren (Ergänzungen sind unterstrichen): "Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, den Polizeibehörden der Kantone, fedpol, sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist."

Zu Art. 32a^{bis} des Waffengesetzes (Verwendung der AHV-Versichertennummer):

Zwischen den kantonalen Waffenregistern untereinander und auch zwischen diesen und der Waffeninformationsplattform ARMADA von fedpol sei ein Personenabgleich über die Versichertennummer vorzusehen. Im Meldeverfahren ist die Versichertennummer zwingend anzugeben.

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach eine Person, die über ein Internetportal (wie Suisse ePolice) einen Antrag zum Waffenerwerb stellt oder einen meldepflichtigen Waffenerwerb meldet, in dem elektronischen Formular zwingend ihre Versichertennummer einzugeben hat.

Zu Art. 32c Abs. 2^{quater} des Waffengesetzes:

Es ist sicherzustellen, dass den kantonalen Behörden nebst der in Art. 32c Abs. 2^{quater} vorgesehenen automatischen Meldung auch die entsprechenden ausformulierten Entscheide und Beschlüsse inklusive der Erwägungen zugestellt werden.

Meldepflicht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde:

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet sind, der kantonalen Meldestelle Bericht zu erstatten, wenn eine Person unter eine umfassende Beistandschaft gestellt oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. b Waffengesetz i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. b Waffengesetz).

Zu Art. 34 Abs. 1 Bst. i des Waffengesetzes:

Art. 34 Abs. 1 Bst. i des Waffengesetzes sei wie folgt zu ändern (geänderter Text unterstrichen): "seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7, 42 Absatz 5 oder 42b Absatz 1 vorsätzlich nicht nachkommt";

Zu Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes:

Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes ist wie folgt zu ändern (geänderter Text unterstrichen): Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist, muss den Gegenstand innerhalb von drei Jahren ~~eines Jahres~~ nach Inkrafttreten dieser Änderung der kantonal zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons anmelden. Diese Anmeldung kann schriftlich, durch das Ausfüllen eines Onlineformulars oder persönlich erfolgen.

Zu Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes:

Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes ist sodann entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 15) so auszulegen, dass nicht alle Personen, die einer Meldepflicht nachkommen, einer Überprüfung zu unterziehen sind.

Begründungen zu den Anträgen

Antrag zu Art. 75 Abs. 3^{bis} der Strafprozessordnung:

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach der Führungsstab der Armee angehalten wird, die Zentralstelle des Bundes und die kantonalen Waffenbüros zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus hängigen internen Verfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass ein Angehöriger der Armee oder ein Stellungspflichtiger sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte.

Begründung:

Gemäss Art. 75 Abs. 3^{bis} der Strafprozessordnung soll die Verfahrensleitung künftig verpflichtet sein, den Führungsstab der Armee über hängige Strafverfahren gegen Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus dem Strafverfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass die beschuldigte Person sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte.

Gestützt auf die gleichen Überlegungen sollte auch der Führungsstab der Armee verpflichtet sein, die Zentralstelle des Bundes und die kantonalen Waffenbüros zu informieren, wenn auf Grund der Erkenntnisse aus hängigen internen Verfahren ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass ein Angehöriger der Armee oder Stellungspflichtiger sich selbst oder Dritte mit einer Feuerwaffe gefährden könnte.

Antrag zu Art. 113 des Militärgesetzes (Überlassung der persönlichen Waffe):

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach auch die kantonalen Waffenbüros berechtigt sind, zur Prüfung von Hinderungsgründen ohne Zustimmung der zu prüfenden Person vom VBS militärische Führungsberichte einzuholen.

Begründung:

Art. 113 Abs. 3 Bst. a des Militärgesetzes sieht vor, dass das VBS zur Prüfung möglicher Gründe für den Missbrauch von Waffen ohne Zustimmung der zu prüfenden Person polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen kann. Konsequenterweise sollten im Gegenzug die kantonalen Waffenbüros berechtigt sein, zur Prüfung von Hinderungsgründen ohne Zustimmung der zu prüfenden Person vom VBS militärische Führungsberichte einzuholen.

Antrag zu Art. 113 Abs. 3 Bst. c des Militärgesetzes

Art. 113 Abs. 3 Bst. c des Militärgesetzes sei zu streichen.

Begründung:

Die Vollmacht in Art. 113 Abs. 3 Bst. c des Militärgesetzes zugunsten des VBS ist unverhältnismässig. Der Zusammenhang zwischen der Abgabe einer persönlichen Waffe und der Einsicht in sämtliche Betreibungs- und Konkursakten ist nicht gegeben. Es genügt, wenn diese Akteneinsicht (allenfalls) der Prüfbehörde zusteht.

Antrag zu Art. 179k des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

Die Bst. d, e und f von Art. 179k des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme seien zu streichen.

Begründung:

Gemäss Art. 179k Bst. d, e und f des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme sollen die Daten des Informationssystems Vereins- und Verbandsadministration (VVAdmin), der Alters- und Hinterlassenenversicherung, den Steuerverwaltungen sowie der PostFinance mitgeteilt werden. Gemäss dem erläuternden Bericht des Bundesrates zum Vernehmlassungsentwurf sollen nur Daten, die im Zusammenhang mit der Abgeltung von Bundesleistungen stehen, den oben genannten Stellen mitgeteilt werden. Die hier zur Diskussion stehenden Datenbekanntgaben sind unverhältnismässig und daher zu streichen.

Antrag zu Art. 32a Abs. 2 und Art. 32c Abs. 3^{bis} des Waffengesetzes:

Art. 32c Abs. 3^{bis} des Waffengesetzes sei wie folgt zu ergänzen bzw. präzisieren (Ergänzungen sind unterstrichen): "Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes, den Polizeibehörden der Kantone, fedpol, sowie den Zollbehörden und den zuständigen Stellen der Militärverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Die Kantone können zu diesem Zweck eine harmonisierte Datenbank führen und bezeichnen dafür ein gemeinsames Organ, das für diese Datensammlung und deren Administration verantwortlich ist."

Begründung:

In Art. 32a Abs. 2 und Art. 32c Abs. 3^{bis} des Waffengesetzes wird die formell-gesetzliche Grundlage für die Vernetzung der kantonalen Waffenregister sowie die Verbindung mit der Waffeninformationsplattform ARMADA geschaffen. Im Rahmen des Harmonisierungsprogramms der Schweizer Polizeiinformatik (HPI) wird das Projekt Waffenplattform / Onlineabfrage Waffenregister geführt, welches die geforderte Vernetzung der Waffeninformationsplattformen realisieren soll. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der HPI vom 30. Juli 2013 zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen beantragen wir, dass die Kantone eine harmonisierte Datenbank führen und ein dafür zuständiges gemeinsames Organ zu bezeichnen haben.

Ferner soll mit der vorgeschlagenen Ergänzung, dass die harmonisierte Datenbank zum Zweck der technischen und praktischen Gewährleistung des Abrufverfahrens geführt wird ("zu diesem Zweck"), sichergestellt werden, dass diese Daten nur für die Beantwortung von Abfragen verwendet werden dürfen. Für die harmonisierte Datensammlung der Kantone und deren Administration sollte zudem ein Organ als verantwortlich bezeichnet werden.

Ist die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung gemäss Strafprozessordnung tätig, ist sie eine Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 ff. der schweizerischen Strafprozessordnung). Die Arbeit der kantonalen Waffenbüros ist jedoch in der Regel keine Tätigkeit, die kriminalpolizeilicher Natur ist. In Art. 32c Abs. 3^{bis} sollten die Polizeibehörden der Kantone deshalb ausdrücklich erwähnt werden.

Antrag zu Art. 32a^{bis} des Waffengesetzes (Verwendung der AHV-Versichertennummer):

Zwischen den kantonalen Waffenregistern untereinander und auch zwischen diesen und der Waffeninformationsplattform ARMADA von fedpol sei ein Personenabgleich über die Versichertennummer vorzusehen. Im Meldeverfahren ist die Versichertennummer zwingend anzugeben.

Begründung:

Wir begrüßen es sehr, dass neu auch die kantonalen Polizeibehörden zur Verwendung der Versichertennummer in den kantonalen Waffenregistern berechtigt sein sollen. Die Verwendung der Versichertennummer gewährleistet eine sichere, eindeutige und rasche Identifizierung von Personen. Der zentrale Abfragebegriff bei einer Online-Anfrage in den Waffenregistern aller Kantone und in der Waffeninformationsplattform ARMADA von fedpol sollte deshalb die Versichertennummer sein. Ebenso sollte ein Personenabgleich zwischen den kantonalen Waffenregistern untereinander als auch zwischen diesen und der Waffeninformationsplattform ARMADA von fedpol über die Versichertennummer erfolgen. Im Sinne einer sicheren und raschen Datenübermittlung und -prüfung würden wir es auch unterstützen, wenn die Bürgerinnen und Bürger bei Anträgen für Waffenerwerbsscheine und bei der Meldung eines meldepflichtigen Waffenerwerbs über ein Internetportal (wie Suisse ePolice) auf dem elektronischen Formular ihre Versichertennummer zwingend einzugeben hätten. Ergänzend ist die Bestimmung aufzunehmen, wonach eine Person, die über ein Internetportal (wie Suisse ePolice) einen Antrag zum Waffenerwerb stellt oder einen meldepflichtigen Waffenerwerb meldet, in dem elektronischen Formular zwingend ihre Versichertennummer einzugeben hat.

Antrag zu Art. 32c Abs. 2^{quater} des Waffengesetzes:

Es ist sicherzustellen, dass den kantonalen Behörden nebst der in Art. 32c Abs. 2^{quater} vorgesehenen automatischen Meldung auch die entsprechenden ausformulierten Entscheide und Beschlüsse inklusive der Erwägungen zugestellt werden.

Begründung:

Art. 32c Abs. 2^{quater} des Waffengesetzes sieht vor, dass die Zentralstelle der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons neu in der Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee DAWA eingetragene Angehörige der Armee oder Stellungspflichtige, denen die persönliche Waffe oder die Leihwaffe nicht abgegeben, abgenommen oder entzogen wurde, aktiv melden soll. Die Meldung soll im automatisierten Verfahren erfolgen. Diese Meldung bzw. Information ist aber für sich allein nicht ausreichend, um die zuständigen Behörden des Wohnsitzkantons umfassend über die vorliegende Gefährdung in Kenntnis zu setzen. Die kantonalen Behörden sollten daher eine Kopie der Verfügung erhalten, in welcher die Gründe aufgeführt sind, weshalb die Waffe entzogen, abgenommen oder nicht abgegeben wurde. Dies würde es den kantonalen Behörden erleichtern, abzuklären, ob auch nach Waffengesetz Gründe bestehen, die gegen den (weiteren) Besitz von Waffen bei einer Person sprechen.

Antrag zur Meldepflicht der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde:

Es sei ergänzend eine Bestimmung zu schaffen, wonach die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet sind, der kantonalen Meldestelle Bericht zu erstatten, wenn eine Person unter eine umfassende Beistandschaft gestellt oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 Bst. b Waffengesetz i.V.m. Art. 31 Abs. 1 Bst. b Waffengesetz).

Begründung:

Im Interesse eines verbesserten Informationsaustauschs zwischen Behörden im Umgang mit Waffen sollte auch eine Bestimmung in das Waffengesetz aufgenommen werden, wonach die

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden verpflichtet sein sollten, der kantonalen Meldestelle Bericht zu erstatten, wenn eine Person unter eine umfassende Beistandschaft gestellt wird oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (vgl. Art. 8 Abs. 2 lit. b Waffengesetz i.V.m. Art. 31 Abs. 1 lit. b Waffengesetz).

Antrag zu Art. 34 Abs. 1 Bst. i des Waffengesetzes:

Art. 34 Abs. 1 Bst. i des Waffengesetzes sei wie folgt zu ändern (geänderter Text unterstrichen): "seinen Meldepflichten nach Artikel 7a Absatz 1, 9c, 11 Absätze 3 und 4, 11a Absatz 2, 17 Absatz 7, 42 Absatz 5 oder 42b Absatz 1 vorsätzlich nicht nachkommt";

Begründung:

Der bereits von Gesetzes wegen geltende Grundsatz, wonach nur die vorsätzliche Begehung unter Strafe steht, wenn es das Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt (Art. 12 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 104 StGB), soll vorliegend zur besseren Lesbarkeit des Waffengesetzes trotzdem in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Antrag zu Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes:

Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes sei wie folgt zu ändern (geänderter Text unterstrichen): Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... dieses Gesetzes bereits im Besitz einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils ist, muss den Gegenstand innerhalb von drei Jahren eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der kantonal zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons anmelden. Diese Anmeldung kann schriftlich, durch das Ausfüllen eines Onlineformulars sowie persönlich erfolgen.

Begründung:

Eine Übergangsfrist von drei Jahren (statt nur einem [!] Jahr) erleichtert es sowohl den Behörden als auch den Privaten, den gesetzlich vorgesehenen Meldevorschriften korrekt nachzukommen bzw. den Aufwand zur Registrierung der rund 1'250'000 Waffen besser zu verteilen. Zur Förderung der Bürgerfreundlichkeit soll die Anmeldung zusätzlich zu der vorgeschlagenen Schriftlichkeit auch durch das Ausfüllen eines Onlineformulars sowie persönlich erfolgen können.

Antrag zu Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes:

Art. 42b Abs. 1 des Waffengesetzes sei sodann entgegen den Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (S. 15) so auszulegen, dass nicht alle Personen, die einer Meldepflicht nachkommen, einer Überprüfung zu unterziehen sind.

Begründung:

Die Überprüfung von gegen 1'250'000 Personen, die heute im Besitz einer noch nicht registrierten Waffe sind, würde die kantonalen Polizeibehörden einer extremen ressourcenmässigen Belastung aussetzen, die politisch nicht getragen würde. Es kann lediglich darum gehen, eine Waffe mit Typ und Seriennummer sowie den zugehörigen Eigentümer oder die zugehörige Eigentümerin zu registrieren. Weitere Abklärungen müssen unterbleiben.

Seite 8/8

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Vorab per E-Mail an stab-rd@fedpol.admin.ch (nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version)
- Direktion des Innern
- Amt für Zivilschutz und Militär AZM
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug
- Zuger Polizei
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion